

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Stadt Heppenheim

Auftraggeber: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de

Mühlthal, den 22.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Methodik und Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage	10
4. Wirkfaktoren	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung	12
5.1 Gebietsbeschreibung	12
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen	18
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	21
6.1 Vogelarten	21
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	25
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	27
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	37
6.2 Reptilien	43
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	45
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	45
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	46
7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	47
8. Fazit	49



9. Quellen	51
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	52



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das beabsichtigte Entwicklungsvorhabens, welches der Neuaufstellung des Bebauungsplans zugrunde liegt, betrifft die Errichtung eines modernen Tiefkühlhochregallagers, ausgestattet nach dem neuesten Stand der Technik, den Erfordernissen einer „Logistik im Wandel“ Rechnung tragend, und sich einfügend in die bereits bestehende Infrastruktur des mittelständischen, familiengeführten Transport- und Logistikdienstleisters Wilhelm Schüssler Spedition GmbH in Heppenheim. Das Leistungsspektrum des regional verwurzelten Logistikdienstleisters am Heppenheimer Standort reicht von der Lagerung, Kommissionierung und dem Umschlag temperaturgeführter Waren, über regionale Verteilerverkehre und nationale Transporte von Teil- und Komplettladungen bis zu internationalen Transportdienstleistungen. Neben dem Heppenheimer Standort wird hierzu auf Gruppenunternehmen in Nossen (Sachsen), Luxemburg und Litauen zurückgegriffen. Insbesondere die verkehrsgünstige und zentrale Lage des Heppenheimer Unternehmensstandorts ist von signifikanter Bedeutung, da aufgrund dessen eine effiziente Bedienung der Bergstraße und umliegenden Metropolregionen – Frankfurt/ Wiesbaden, Luxemburg/ Saarbrücken, Mannheim/ Ludwigshafen und Stuttgart – als konsumstarke Region und gleichzeitig Heimat bedeutender Produktionsunternehmen und vieler Handelszentrallagerstandorte gewährleistet werden kann. Das Speditionsunternehmen betreibt an der Bergstraße bereits Lager- und Umschlagflächen mit einer Kapazität von fast 10.000 regalierten Palettenstellplätzen unterschiedlicher Temperaturbereiche. Zudem ist in Heppenheim ein Großteil des (Eigen-) Fuhrparks stationiert. Ausgerichtet an den spezifischen Bedürfnissen der Kunden aus der Nahrungsmittelindustrie, der Systemgastronomie und der pharmazeutischen Industrie beabsichtigt das Unternehmen zusätzliche Lager- und Umschlagkapazitäten zu entwickeln und die Betriebsabläufe zu optimieren. Am Betriebsitz plant das Unternehmen daher die Errichtung eines neuen Tiefkühlagers, teils konventionell betrieben, teils hochautomatisiert. Hierfür soll eine Freifläche unmittelbar östlich der bestehenden Betriebsgebäude und -anlagen genutzt werden, wodurch Prozessoptimierungen erzielt, Kapazitäten konsolidiert und gleichzeitig die bestehenden Infrastruktur- und Versorgungs-einrichtungen mitgenutzt werden. Das Plangebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“



der Kreisstadt Heppenheim, der bereits im Jahr 1993 in Kraft getreten ist. Die damals für das Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen entsprechen insbesondere in Bezug auf die maximale Höhe baulicher Anlagen nicht mehr den heutigen Rahmenbedingungen und Anforderungen der Logistikbranche und stehen im vorliegenden Fall – d.h. hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Hochregaltiefkühlagers – einer energieeffizienten, ressourcenschonenden und damit möglichst umweltverträglichen Nutzung entgegen. Der ursprüngliche Bebauungsplan soll daher in einem Teilbereich überplant und ersetzt werden, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung zu schaffen.



Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“, SCHWEIGER & SCHOLZ
Stand: November 2023

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.



1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Kreisstadt Heppenheim im südhessischen Landkreis Bergstraße. Die Lage befindet sich im Westen der Stadt innerhalb des Gewerbebezugs, daran angrenzend verläuft die Bundesautobahn A5. Im Norden wird das Areal durch die B460 begrenzt. Umliegend ist bereits Gewerbe vorhanden (siehe Abbildung 2). Folgende Flurstücke bilden den Geltungsbereich, Gemarkung Heppenheim, Flur 16, Flurstücke Nr. 15/1 und 10/2.

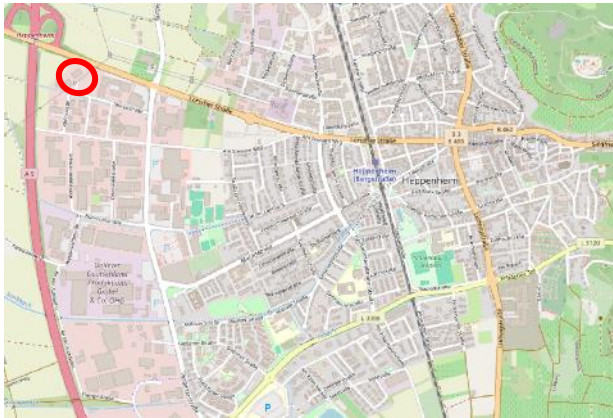


Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreet Map)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: Google Satellit)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in



den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum **Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*



Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte



Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.



3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 09.10.2023

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.



4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden die Ruderal und Wiesenflächen abgeschoben und mit einem Schotter/Kiesgemisch aufgefüllt sowie betoniert (Fundament). Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler). Die Bäume im Randbereich bleiben erhalten.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Ruderal und Wiesenfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen. Die Gebäude stellen zudem einen sogenannten Kulisseneffekt dar. Der sich beeinträchtigend auf die meisten Offenlandarten auswirkt. Auf der anderen Seite entstehen neue Habitats, die für andere Brutvogelarten neuen Lebensraum bieten.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:



- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch LKWs und Beleuchtungen kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt. Der Vorhabenbereich befindet sich zwischen bestehendem Gewerbe. Aufgrund der kleinen Fläche sowie der bereits vorbelastenden Umgebung sind die neu aufkommenden Störungen als nicht erheblich einzustufen. Die Flächen werden primär als Lagerplatz genutzt. Die umgebenden Flächen bieten potenzielles Ausweichhabitat für die betroffenen Arten.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Der primäre Vorhabenbereich zeichnet sich durch Offenlandstrukturen aus. Dieser kann in drei Teilbereiche eingeteilt werden (siehe Abbildung 4). Teilbereich 1 wird geprägt durch dominierende Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), regelmäßig anzutreffen sind Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) und Luzerne (*Medicago sativa*). Vereinzelt Vorkommen von Wilder Möhre (*Daucus carota*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) konnten ebenfalls konstatiert werden (siehe Abbildung 5). Der Teilbereich 2 ist dem Ersten ähnlich nur hier dominieren deutlich die Gräser (siehe Abbildung 6). Im Teilbereich 3 wurde anscheinend kürzlich erst gemäht. Es ist auffallend das hier eine voranschreitende Ruderalisierung vorherrscht. Kennzeichnend ist das Vorkommen von Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (siehe Abbildung 7). Ausschließlich in diesem Teilbereich konnten die Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) festgestellt werden. Oberhalb des Teilbereichs 1 & 2 ist ein schmaler Streifen mit Luzerne angebaut (siehe Abbildung 8). Der Wall westlich davon ist ehemaliger Aushub und wird alle 4-5 Jahre gerodet. Auch hier war ein Komplex aus Brombeere und Roter Hartriegel vorherrschend (siehe Abbildung 9). Die bestehende Gehölzreihe im Norden des Geltungsbereichs (außerhalb des Vorhabenbereichs) besteht aus Grau-Weide (*Salix cinerea*),



Kanadische Pappel (*Populus xcanadensis*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Feldahorn (*Acer campestre*) sowie Eschenaufwuchs (*Fraxinus excelsior*). Der Erhalt dieser Gehölzstrukturen ist angestrebt (siehe ab Abbildung 10).



Abbildung 4 Übersicht Teilbereiche



Abbildung 5 Eindruck Teilbereich 1



Abbildung 6 Eindruck Teilbereich 2



Abbildung 7 Eindruck Teilbereich 3



Abbildung 8 Luzernenstreifen



Abbildung 9 gerodeter Wall



Abbildung 10 nördlicher Gehölzstreifen 1



Abbildung 11 nördlicher Gehölzstreifen 2



Abbildung 12 nördlicher Gehölzstreifen 3



Abbildung 13 nördlicher Gehölzstreifen 4

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die ruderalisierte Grünfläche bzw. die genutzte Wiese und deren Randstrukturen sowie Habitatstrukturen als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



Fledermausarten

Im Wirkungsbereich ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Geeignetes Habitatpotential ist in der nördlichen Gehölzreihe außerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. Diese Strukturen bleiben erhalten. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumstätten in Form von Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen. Folglich besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potentielles Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Während der Begehung konnten vier Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) konstatiert werden (2x Weibchen, 2x Jungtiere). Für die Mauereidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Als Landlebensraum fehlen essentielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Tagfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)



- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbläättriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Frei- und Wiesenbrüter)
- Reptilien (Mauereidechse)



6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 25 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Arten mit einem „ungünstig- unzureichenden“ Erhaltungszustand wie, Girlitz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Stieglitz finden im Vorhabenbereich keine Fortpflanzungsstätten jedoch stellen die Offenlandflächen potentielle Teilnahrungshabitate der genannten Arten dar und werden der Vollständigkeitshalber erwähnt. Vogelarten mit einem in Hessen „ungünstig- schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabenbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die



Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V1 Erhalt von Bäumen und Hecken
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. Die Gehölzstrukturen entlang der B460 bleiben erhalten.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Dennoch ist eine Besiedelung von häufigen und störresistenten Bodenbrütern nicht gänzlich



auszuschließen Die Vegetation hat durch unterschiedliche, vertikale Struktur durchaus Deckung bieten können.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V3 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes



als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumannsprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	pBV	-	-	469.000-545.000	-	Green
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	pBV	-	-	45.000-55.000	-	Green
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	pBV	-	-	297.000-348.000	-	Green
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	Green
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	P	pBV	-	-	74.000-90.000	-	Green
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	53.000-64.000	-	Green
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	30.000-50.000	-	Yellow
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	pBV	-	-	50.000-70.000	-	Green
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P	pBV	-	-	150.000	-	Green
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	NG	-	-	15.000-30.000	-	Red
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	NG	-	-	195.000	-	Green
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	Green
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	NG	-	-	58.000-73.000	-	Green

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	P	NG	V	V	165.000-293.000	-	Grün
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	148.000	-	Grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	Grün
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	P	NG	-	-	40.000-50.000	-	Gelb
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	P	NG	-	-	8.000-14.000	-	Gelb
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	P	NG	V	3	40.000-60.000	-	Gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	Grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	Grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	NG	-	-	120.000-150.000	-	Grün
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	P	NG	V	3	30.000-50.000	-	Gelb
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	pBV	-	-	129.000-220.000	-	Grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	Grün
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	P	NG	-	-	15.000-20.000	-	Grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	NG	-	-	186.000-243.000	-	Gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	NG	-	V	30.000-38.000	-	Rot
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	P	pBV	-	-	8.000-12.000	-	Grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	Grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	pBV	-	-	293.000	-	Grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel
NG: Nahrungsgast

Rote Liste

V: Vorwarnliste
3: gefährdet

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig
gelb = ungünstig - unzureichend

VS-RL

I: Anhang 1



6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben des Oberbodens und Rodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Elster	<i>Pica pica</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		x		Potentielle Fortpflanzungsstätten im Umkreis denkbar. Vorhabenbereich stellt ein potentielles Teilnahrungshabitat dar. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	V3	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		x		Potentielle Fortpflanzungsstätten im Umkreis denkbar. Vorhabenbereich stellt ein potentielles Teilnahrungshabitat dar. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5)	V1 V2	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben des Oberbodens und Rodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung	V1 V2	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Innerhalb der nördlichen Gehölzstruktur Brutaktivitäten möglich. Diese bleiben erhalten		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles		

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine		

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Innerhalb der nördlichen Gehölzstruktur Brutaktivitäten möglich. Diese bleiben erhalten		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechten Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-schlechten Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahungshabitat		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Innerhalb der nördlichen Gehölzstruktur Brutaktivitäten möglich. Diese bleiben erhalten		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§				Es sind nachweislich innerhalb des Vorhabensbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Innerhalb der nördlichen Gehölzstruktur Brutaktivitäten		

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						möglich. Diese bleiben erhalten		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.2 Reptilien

Während der Begehung, am 09.10.2023, konnten zwei Weibchen und zwei Jungtiere der Mauereidechse, an eingegrabenen Marmorsteinresten, entdeckt werden. Die Habitatstrukturen sind ausgesprochen strukturarm und es fehlen die essenziellen, vertikalen Strukturen für diese ausgesprochen strukturliebende Art. Aufgrund dessen und des kleinflächigen Areals ist hier von einer kleinen Population auszugehen. Die durchschnittliche „home range“ der Mauereidechse ist sehr variabel - je nach Habitatqualität - und reicht von 20-100m² pro Tier (SCHULTE 2008). Der potentielle Lebensraum der Mauereidechse innerhalb des Vorhabenbereichs ist 1.600m², das entspricht bei einer ungeeigneten Habitatqualität ein Vorkommen von ca. 16 Individuen.



Abbildung 14 Weibchen auf dem Stein liegend, Jungtier rot umkreist



Abbildung 15 Habitat der vorgefundenen Individuen



Abbildung 16 Potentielles Mauereidechsen Habitat

*Aufgrund dieser Betroffenheitssituation besteht für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) die Notwendigkeit einer artspezifischen, formalen Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmenvorgaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (siehe Kapitel 7.1 & 7.2):

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V5 Ökologische Baubegleitung

CEF1 Ausgleichshabitat für die Mauereidechse



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

Es ist zu gewährleisten, dass der nördliche Baumbestand entlang der B460 erhalten bleibt. Dieser Baumbestand bietet in Zukunft potenziellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten. Zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind diese bauzeitlich gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen und dürfen lediglich im notwendigen Maß zurückgeschnitten werden. Es wird hier auf den § 1 Abs. 6 BNatSchG hingewiesen.

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V3 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.



Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

Vor Baubeginn und Abschieben des Oberbodens (ab April eines Jahres) sind die vorkommenden Mauereidechsen von einer fachlich qualifizierten Person abzufangen und an die zuvor aufgewertete Ausgleichsfläche im Plangeltungsbereich (siehe Abbildung 17) umzusiedeln.

V5 Ökologische Baubegleitung

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen, hier vor allem die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Mauereidechse, ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. §44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF1 Ausgleichshabitat für die Mauereidechse

Auf der Ausgleichsfläche (siehe Abbildung 17) muss vorab geklärt werden, ob die Flächen bereits durch Individuen besiedelt sind (möglich ab April eines Jahres). Sollte die Kontrolle negativ ausfallen müssen die sonnbeschienen Flächen mit vertikalen Strukturen aufgewertet werden. Dafür können bereits vorhandene Steine/Blöcke genutzt werden und kleine „Mauern“ konzipiert werden. Die genaue Platzierung und Architektur muss mit der ÖBB vor Ort geklärt werden. Die Ausgleichsfläche ist ca. 6.000m² (inkl. Baumbestand) groß. Ganz entscheidend ist nach den Aufwertungsmaßnahmen das Umzäunen der Ausgleichsfläche, um ein Zurückwandern der umgesiedelten Individuen zu vermeiden. Nach Beendigung der



Baumaßnahme kann der Zaun wieder entfernt werden und die Population kann sich ausdehnen.

Nach Rücksprache mit Herrn Schüssler ist die Aufwertung des Parkplatzes im Süden des Geltungsbereichs möglich. Der Parkplatzbelag wird durch Schotterrasen gegründet und die Umrandung durch Trockenmauern aufgewertet. Diese Strukturen bieten idealen Lebensraum für die Mauereidechse und wertet den aktuellen Zustand deutlich auf. Es ist darauf zu achten, dass für die Bepflanzung mit Bäumen „Säulenformen“ genutzt werden, um die Beschattung der Habitatelemente zu verhindern.



Abbildung 17 potenzielles Mauereidechsenhabitat und Ausgleichsfläche

7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der (neu errichtenden) Hausfassade kann ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit



integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

A2 Nisthilfen für Haussperling

Als Erweiterung der Fortpflanzungsstätten für den Haussperling bietet sich bspw. das Sperlingskoloniehaus 1SP von Schwegler an. Dieser Koloniebrüter ist ein Kulturfolger und sowohl im ländlichen Raum als auch in der Großstadt anzutreffen. Der Haussperling ernährt sich zur Brutzeit und in der Jungaufzuchtphase ausschließlich von Insekten und ist somit auch ein klassischer Schädlingsbekämpfer. Diese Art ist durch extreme Bestandsrückgänge z.T. äußerst rar geworden. Verursacht wurde dies durch die Ausräumung und Monotonisierung ländlicher Strukturen, Sterilität unserer Gärten und Grünanlagen, Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft und im Garten. Vor allem die flächendeckenden Gebäudesanierungen, und somit dem Verschließen von Brutmöglichkeiten, setzt diesen Arten in ihrem Überleben sehr zu.

A3 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den neu gepflanzten Jungbaumbestand Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von Schwegler (Nisthöhle 1B).



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Reptilien (hier Mauereidechse) und für 31 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- V3 Regelungen zur Baufeldfreimachung

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für 25 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Bei den Arten, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe sowie Girlitz und Stieglitz (ungünstig-schlechten Erhaltungszustand) entfällt eine Einzelfallüberprüfung, da sie aktuell keine Fortpflanzungsstätten im Vorhabenbereich vorfinden und wenn nur als Nahrungsgast vorkommen.

Für die Mauereidechse gelten folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen
- V5 Ökologische Baubegleitung
- CEF1 Ausgleichshabitat für die Mauereidechse

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westlich der Tiergartenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Empfohlen wird die Aufwertung der neuen Hausfassaden durch die habitatverbessernden Maßnahmen „A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“ und „A2 Nisthilfen für Haussperling“ sowie „A3 Nisthilfen für Höhlenbrüter“ die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Januar 2024

A handwritten signature in blue ink, reading "Felix Golla". The signature is written in a cursive, flowing style.



9. Quellen

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BNATSchG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HGO (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HESSEN-FORST FENA (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Hmulv (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE ULRICH (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Reptilien:

Mauereidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RLDeutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RLHessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung	nach unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	Ampel-Schema: ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Mauereidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Lebensräume wie Stein- und Felshänge, Schotterbetten von Gleisanlagen, aber auch insbesondere Weinberge, die geprägt sind durch ein kleinräumiges Mosaik an Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungsgründen sowie Winterquartieren. Durch Flächenverlust, Verlust an kleinräumig gegliederten Lebensräumen und Nutzungssteigerung im Weinbau ist sie besonders gefährdet. (Quelle: Hessen-Forst FENA)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Mauereidechse hat ein großes Verbreitungsareal in Europa. Es reicht vom Schwarzen Meer bis nach Mittelspanien und von Kalabrien bis zur französischen Kanalküste. Die Nordgrenze verläuft sehr wellenförmig von der Normandie über den südlichen Teil von Belgien und den Niederlanden bis nach Südwestdeutschland, umfasst die Schweiz, Österreich und den nördlichen Balkan.</p> <p>In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal. Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinlandpfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars.</p>				



In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdeshcim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Überhaupt sind alle weiteren Populationen stark voneinander isoliert und bevorzugt im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen. Je zwei weitere Fundorte liegen nahe des Neckarufers und in Mittelhessen. (Quelle: Hessen-Forst FENA)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnten zwei Weibchen und zwei Jungtiere an einem Marmorsteinhaufen im Vorhabenbereich konstatiert werden. Siehe Kapitel 6.2

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V5 Ökologische Baubegleitung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit dem Bau einer Lagerhalle wird der Lebensraum für die Mauereidechse dauerhaft zerstört und steht nicht mehr zur Verfügung.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF1 Ausgleichshabitat für die Mauereidechse siehe Kapitel 7.2

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen verletzt und/oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen



V5 Ökologische Baubegleitung

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleibt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Während der Bauaufreimung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen erheblich gestört werden und zum Abwandern gezwungen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V5 Ökologische Baubegleitung

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Mit dem Umsiedeln der Individuen werden die erheblichen Störungen aufgehoben.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

-entfällt-

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung **abgeschlossen!**
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“



Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!